

Erläuterung zu den Markierungen: **Anpassungen** sind markiert. Anpassungen die sich speziell auf **Firmen-**, auf **Personenmitglieder**, auf **Gruppierungen** oder auf den **Zirkularweg** für das einholen von Entscheidungen beziehen sind farblich zusätzlich abgesetzt, damit deren Auswirkungen im Kontext aller Anpassungsvorschlägen rasch nachvollzogen werden können. «[...]» bedeutet, dass an in diesen Absätzen eines Artikels gegenüber den aktuellen Statuten keine Änderungen vorgenommen wurden.

Die

III. Mitglieder

Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
<p>Art. 5 Mitgliederkategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Drogeriemitglieder b) Privatmitglieder c) Ehrenmitglieder 	<p>Art. 5 Mitgliederkategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktivmitglieder <ul style="list-style-type: none"> – Firmenmitglieder – Personenmitglieder b) Passivmitglieder c) Ehrenmitglieder
<p>Art. 6 Drogeriemitglieder</p> <p>¹ Drogeriemitglied kann jede in der Schweiz wohnhafte natürliche oder juristische Person werden, die Aktivmitglied einer Sektion ist. Sie muss sich über die Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie ausweisen oder für die Leitung einer Drogerie nach kantonalem Recht verantwortlich zeichnen und Gewähr für die Respektierung der berufs- und standespolitischen Grundsätze und Richtlinien des Schweiz. Drogistenverbandes bieten können.</p> <p>² Die Drogerie hat in Bezug auf Erscheinungsbild, Sortiment und Qualitätsanforderungen den von der Delegiertenversammlung definierten Standards zu entsprechen.</p> <p>³ Aufnahmegesuche haben schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Zentralvorstand entscheidet zusammen mit der entsprechenden Sektion über die Aufnahme. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 6 Firmenmitglieder [NEU]</p> <p>¹ <i>Firmenmitglied kann jeder in der Schweiz ansässige Betrieb (natürliche oder juristische Person) werden, welcher</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>über eine gültige Bewilligung für den Detailhandel mit Arzneimitteln gemäss Artikel 30 des Heilmittelgesetzes verfügt;</i> b) <i>Gewähr für die Respektierung der berufs- und standespolitischen Grundsätze und Richtlinien des Verbandes bietet;</i> c) <i>Aktivmitglied einer Sektion ist (vorbehältlich Absatz 4).</i> <p>² <i>Der Betrieb hat in Bezug auf Erscheinungsbild, Sortiment und Qualitätsanforderungen den von der Delegiertenversammlung definierten Standards zu entsprechen.</i></p> <p>³ <i>Aufnahmegesuche haben schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Zentralvorstand entscheidet zusammen mit der zuständigen Sektion über die Aufnahme. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden.</i></p> <p>⁴ <i>Sofern ein Betrieb den Anforderungen dieser Statuten entspricht, kann der Zentralvorstand diesen ausnahmsweise auch dann in den Verband</i></p>

Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
	<p><i>aufnehmen, wenn die Aufnahme in die zuständige Sektion verweigert wurde. Der Zentralvorstand nimmt vor seinem Entscheid mit dem Vorstand der Sektion bezüglich der Gründe für die Verweigerung Rücksprache und informiert die Sektion anschliessend schriftlich über seine Entscheidung. Der Betrieb kann aus dem Entscheid des Zentralvorstandes keine Mitgliedrechte oder andere Ansprüche gegenüber der Sektion ableiten und geltend machen.</i></p> <p>⁵ <i>Entscheidet der Zentralvorstand den Betrieb in den Verband aufzunehmen, kann die Sektion innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheids schriftlich beim Zentralvorstand beantragen, dass die nächste Delegiertenversammlung über die Mitgliedschaft des Betriebs im Verband definitiv und abschliessend entscheidet.</i></p> <p>⁶ <i>Bis zum Entscheid der Delegiertenversammlung wird der Betrieb mit Ausnahme des Stimmrechts mit allen Rechten und Pflichten provisorisch in den Verband aufgenommen.</i></p> <p>⁷ <i>Entscheidet die Delegiertenversammlung dem Betrieb die Aufnahme in den Verband zu verweigern, hat dies die Aufhebung der provisorischen Mitgliedschaft und den Ausschluss per Ende des Monats zur Folge. Über diesen Termin hinaus geleistete Beiträge werden pro rata temporis zurückerstattet. Für allfällige entstandene Schäden oder Nachteile, die dem Betrieb aus dem Ausschluss erwachsen, können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verband oder der Sektion geltend gemacht werden.</i></p>
<p>Art. 6 Drogeriemitglieder</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Das Stimmrecht übt die gegenüber den Behörden verantwortliche Person aus.</p>	<p>Art. 7 Stimmberechtigung von Firmenmitgliedern [NEU]</p> <p>¹ <i>Firmenmitglieder haben zwei Stimmrechte. Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden diese durch die gegenüber den Behörden verantwortliche Person wahrgenommen.</i></p> <p>² <i>Sofern die gegenüber den Behörden verantwortliche Person und der Eigentümer des Betriebs nicht identisch sind, kann der Eigentümer die Hälfte der Stimmrechte aller seiner Betriebe in Anspruch nehmen. Die gegenüber den Behörden verantwortlichen Personen sind zu informieren. Eine weitere Übertragung oder Aufteilung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.</i></p> <p>³ <i>Die Stimmen, welche durch den Eigentümer wahrgenommenen</i></p>

Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
	<p>werden, sind bei natürlichen Personen von diesem selbst, bei juristischen Personen durch ein im Handelsregister eingetragenes Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auszuüben. Die für die Stimmausübung bevollmächtigte Person ist unter Angabe ihrer Funktion im Unternehmen und einer Liste aller Firmenmitglieder, die sich im Besitze des Eigentümers befinden, der Geschäftsstelle schriftlich und rechtmässig unterzeichnet, spätestens 14 Tage vor den Abstimmung, zu melden. Die Vollmachterteilung erfolgt für sämtliche an diesem Termin vorzunehmenden Abstimmungen.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten haben, sofern die Stimmabgabe nicht offen an einer Generalversammlung erfolgt, Anspruch auf die Geheimhaltung ihrer Stimme gegenüber anderen Stimmberechtigten.</p> <p>⁵ Um die Einberufung einer Generalversammlung oder Entscheidungen auf dem Zirkularweg zu erwirken, trägt ein Firmenmitglied zum notwendigen Quorum bei, wenn entweder der Eigentümer oder die gegenüber den Behörden verantwortliche Person die Zustimmung des Betriebs schriftlich erteilen.</p>
	<p>Art. 8 Personenmitglieder [NEU]</p> <p>¹ Personenmitglied kann jede in der Schweiz wohnhafte natürliche Person werden, die über ein Diplom als eidg. dipl. Drogist oder dipl. Drogist HF verfügt oder sich für die Leitung einer Drogerie nach kantonalem Recht verantwortlich zeichnet und die berufs- und standespolitischen Grundsätze und Richtlinien des Verbandes respektiert.</p> <p>² Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand abschliessend. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden. Ein Rekursrecht besteht nicht.</p>
	<p>Art. 9 Stimmberechtigung von Personenmitglieder [NEU]</p> <p>¹ Personenmitglieder haben ein nicht übertragbares Stimmrecht.</p> <p>² Der Zentralvorstand kann für Traktanden mit arbeitsrechtlichem und/oder sozialpartnerschaftlichem Inhalt (GAV, Löhne, Pensionskasse, etc.) oder über die Festsetzung von Beiträgen, die ausschliesslich durch die Firmenmitglieder getragen werden, das Stimmrecht der Personenmitglieder einschränken. Er kommuniziert dies mit den</p>

Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
<p>Art. 7 Privatmitglieder</p> <p>¹ Drogeriemitglieder, die keine Drogerie mehr führen, können auf Gesuch hin durch Beschluss des Zentralvorstandes Privatmitglied werden.</p> <p>² Dem Verband nahestehende Personen, Firmen und Organisationen können auf Gesuch hin durch den Zentralvorstand als Privatmitglieder aufgenommen werden.</p>	<p>Art. 10 Passivmitglieder</p> <p>¹ <i>bisherige Statuten</i> [gestrichen -> da durch Personenmitgliedschaft ersetzt]</p> <p>¹ Dem Verband nahestehende Personen, Firmen und Organisationen können auf Gesuch hin durch den Zentralvorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.</p> <p>² Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand abschliessend. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden. Ein Rekursrecht besteht nicht.</p>
<p>Art. 8 Ehrenmitglieder</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Ehrenmitglieder sind, sofern sie nicht mehr Drogeriemitglied sind, vom Verbandsbeitrag befreit. Sie besitzen die Rechte der Drogeriemitglieder.</p>	<p>Art. 11 Ehrenmitglieder</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Ehrenmitglieder sind, sofern sie nicht mehr Firmen- oder Personenmitglied sind, vom Verbandsbeitrag befreit. Sie besitzen die Rechte der Personenmitglieder und haben, sofern sie nicht schon im Besitze von Stimmrechten als Firmen- oder Personenmitglieder sind, ein Stimmrecht.</p>
<p>Art. 9 Mitgliederbeiträge</p> <p>¹ Die Verbandsbeiträge sowie Sonderbeiträge werden nach Mitgliederkategorien durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Sie haben den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Drogeriemitglieder Rechnung zu tragen.</p> <p>² [...]</p>	<p>Art. 12 Mitgliederbeiträge</p> <p>¹ Die Verbandsbeiträge sowie Sonderbeiträge werden nach Mitgliederkategorien durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Sie haben den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Firmenmitglieder Rechnung zu tragen.</p> <p>² [...]</p>
<p>Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <p>a) [...];</p>	<p>Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <p>a) [...];</p>

Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
<p>b) Austritt mittels schriftlicher Erklärung; unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 30. Juni oder 31. Dezember an die Geschäftsstelle des SDV;</p> <p>c) Ausschluss.</p> <p>²⁺³ [...]</p>	<p>b) Austritt mittels schriftlicher Erklärung; unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende des Monats an die Geschäftsstelle des SDV;</p> <p>c) Ausschluss.</p> <p>² [...]</p> <p>³ Die provisorische Mitgliedschaft eines Firmenmitglieds erlischt mit dem Nichtaufnahmeentscheid durch die Delegiertenversammlung</p> <p>⁴ [wie Abs. 3 bisherige Statuten]</p>
<p>Art. 11 Sanktionen</p> <p>¹ Gegen Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Verbandes verletzen, kann der Zentralvorstand Sanktionen wie Ermahnung, Verweis, Suspendierung in einem Amt oder Ausschluss verfügen. [provisorisch in den Statuten: Er kann im Weiteren Mitgliedern, welche die von der Delegiertenversammlung festgelegten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen nach einer angemessenen Übergangsfrist jegliche Verwendung des Verbandssignets und der Medienleistungen des SDV ohne Anspruch auf Beitragsreduktion untersagen, bis die Drogerie den Anforderungen entspricht. Die Umsetzungs- und Vollzugsbedingungen sind in einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Reglement festzuhalten.]</p> <p>² Der Zentralvorstand kann in Absprache mit den Sektionen Mitglieder aus dem Verband ausschliessen welche:</p> <p>a) – c) [...];</p> <p>d) den Minimalanforderungen in Bezug auf Erscheinungsbild und Sortiment einer Schweizer Drogerie nicht entsprechen.</p> <p>³⁺⁴ [...]</p>	<p>Art. 15 Sanktionen</p> <p>¹ Gegen Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Verbandes verletzen, kann der Zentralvorstand Sanktionen wie Ermahnung, Verweis, Suspendierung in einem Amt oder Ausschluss beschliessen. provisorisch in den Statuten: Er kann im Weiteren Firmenmitgliedern, welche die von der Delegiertenversammlung festgelegten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, nach einer angemessenen Übergangsfrist jegliche Verwendung des Verbandssignets und der Medienleistungen des SDV ohne Anspruch auf Beitragsreduktion untersagen, bis der Betrieb den Anforderungen entspricht. Die Umsetzungs- und Vollzugsbedingungen sind in einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Reglement festzuhalten.]</p> <p>² Der Zentralvorstand kann in Absprache mit der Sektion Mitglieder aus dem Verband ausschliessen, welche:</p> <p>a) – c) [...];</p> <p>d) als Firmenmitglied den Minimalanforderungen in Bezug auf Erscheinungsbild und Sortiment einer Schweizer Drogerie nicht entsprechen.</p> <p>³ Der Ausschuss von Firmenmitgliedern erfolgt in Absprache mit der zuständigen Sektion.</p> <p>⁴⁺⁵ [wie Abs. 3+4 bisherige Statuten]</p>
Art. 12 Publikation der Mutationen	Art. 16 Publikation der Mutationen

Aktuelle Statuten	Antrag des Zentralvorstandes zu Handen der Generalversammlung
Aufnahmegesuche werden im offiziellen Verbandsorgan publiziert. Einsprachen sind innert 14 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Zentralvorstand zu richten.	Aufnahmegesuche von Firmenmitgliedern werden im offiziellen Verbandsorgan publiziert. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Zentralvorstand zu richten.

IV. Struktur

<p>Art. 13 Struktur</p> <p>Der Verband ist föderalistisch strukturiert. Er setzt sich aus den kantonalen und überkantonalen Sektionen mit allen ihren Mitgliedern zusammen.</p>	<p>Art. 17 Struktur</p> <p>Der Verband ist föderalistisch strukturiert. Er setzt sich aus den kantonalen und überkantonalen Sektionen mit allen ihren Mitgliedern, den Firmen-, den Personen-, den Ehren- und den Passivmitgliedern des Verbandes zusammen.</p>
<p>Art. 14 Sektionen</p> <p>¹⁺² [...]</p> <p>³ Massgebend für die Sektionszugehörigkeit der Drogeriemitglieder ist in der Regel der für die Bewilligung zum Betrieb der Drogerie zuständige Kanton.</p>	<p>Art. 18 Sektionen</p> <p>¹⁺² [...]</p> <p>³ Massgebend für die Sektionszugehörigkeit der Firmenmitglieder ist in der Regel der für die Bewilligung zum Detailhandel mit Arzneimitteln zuständige Kanton.</p>
	<p>Art. 21 Gruppierungen [NEU]</p> <p>¹ Gruppierungen sind Zusammenschlüsse von einzelnen Betrieben. Diese können entweder im Besitz eines Unternehmens sein (Kette) oder als eigenständige Unternehmungen am Markt auftreten und von gemeinsamen Dienstleistungen und Angeboten profitieren.</p> <p>² Damit eine Gruppierungen Rechte im Sinne dieser Statuten ausüben kann, müssen alle der nachfolgenden Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es handelt sich um eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz; b) alle Betriebe der Gruppierung verfügen über eine Bewilligung zum Detailhandel mit Arzneimitteln; c) mindestens vier Fünftel aller Betriebe einer Gruppierung sind

	<p>Firmenmitglied des Verbandes, im Minimum sind dies 20 Betriebe;</p> <p>d) die Gruppierung bezweckt die wirtschaftliche Förderung, Stärkung und Optimierung ihrer Mitglieder mit geeigneten Massnahmen und Dienstleistungen im Sinne der Drogeriebranche;</p> <p>e) die angebotenen Massnahmen und Dienstleistungen und die Firmenpolitik respektieren die Statuten und Reglemente des Verbandes sowie dessen standes- und berufspolitischen Zielsetzungen;</p> <p>f) die Gruppierung stellt einen Antrag für die Mitarbeit im Verband und delegiert eine vom obersten Organ gewählte Person sowie einen Stellvertreter.</p> <p>³ Anträge für die Einberufung einer Generalversammlung, Anträge an die Generalversammlung oder Anträge für Entscheidungen auf dem Zirkularweg müssen zuvor gruppenintern durch das oberste Organ beschlossen sein.</p> <p>⁴ Der Mitgliederbestand einer Gruppierung wird einmal jährlich, gültig für ein Kalenderjahr festgestellt. Als Basis für die Erhebung gilt der Bestand per 30. November des Vorjahres. Dieser ist der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich unter Beilage eines Mitgliederverzeichnisses zu melden.</p>
--	--

V. Organisation

<p>Art. 17 Organe</p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <p>a) – c) [...]</p> <p>d) Präsidentenkonferenz</p> <p>e) – h) [...]</p>	<p>Art. 22 Organe</p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <p>a) – c) [...]</p> <p>d) Branchenkonferenz</p> <p>e) – h) [...]</p>
--	--

a) Generalversammlung

<p>Art. 18 Durchführung</p> <p>¹ Die Versammlung aller Mitglieder bildet die Generalversammlung.</p> <p>² Stimmberechtigt sind Drogeriemitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Stellvertretung ist möglich. Ein Mitglied kann nur 1 verhandeltes Mitglied vertreten. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht notwendig.</p> <p>³ Die Generalversammlung wird vom Zentralvorstand, in der Regel alle vier Jahre, einberufen. Sie kann auch auf Verlangen der Delegiertenversammlung, von mindestens einem Fünftel aller Drogeriemitglieder oder von mindestens vier Sektionen einberufen werden.</p> <p>⁴⁺⁵ [...]</p> <p>⁶ Sektionen oder stimmberechtigte Mitglieder, die der Generalversammlung Anträge stellen wollen, müssen diese dem Zentralvorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung</p>
--

a) Generalversammlung

<p>Art. 23 Durchführung</p> <p>¹ Die Versammlung aller Firmen-, Personen- und Ehrenmitglieder bildet die Generalversammlung. Sie sind stimmberechtigt gemäss Art. 7, Art. 9 und Art. 11.</p> <p>² Eine Generalversammlung wird einberufen:</p> <p>a) auf Verlangen der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes oder von mindestens vier Sektionen oder von mindestens vier Gruppierungen oder von mindestens einem Fünftel aller Firmenmitglieder;</p> <p>b) wenn der Zentralvorstand oder mindestens vier Sektionen oder mindestens vier Gruppierungen oder mindestens ein Fünftel aller Firmenmitglieder innert 60 Tagen nach Zustellung der Unterlagen für einen Beschluss auf dem Zirkularweg die Einberufung verlangen.</p> <p>³⁺⁴ [wie Abs. 4 + 5 bisherige Statuten]</p> <p>⁵ Sektionen, Gruppierungen oder stimmberechtigte Mitglieder, die der Generalversammlung Anträge stellen wollen, müssen diese dem Zentralvorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung</p>

einreichen.	einreichen. ⁶ <i>Anträge im Rahmen der Traktanden, die an der Versammlung gestellt werden, bedürfen keiner vorgängigen Ankündigung.</i>
<p>Art. 22 Verhandlungssprachen und Protokoll</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugestellt. Erfolgt innert vier Wochen nach Zustellung keine schriftliche und begründete Einsprache so gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls entscheidet der Zentralvorstand endgültig.</p>	<p>Art. 27 Verhandlungssprachen und Protokoll</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, <i>das</i> den Mitgliedern zugestellt wird. Erfolgt innert <i>30 Tagen</i> nach Zustellung keine schriftliche und begründete Einsprache, so gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls entscheidet der Zentralvorstand endgültig.</p>
	<p>Art. 28 Zirkularweg [NEU]</p> <p>¹ <i>Ausser über die Auflösung des Verbandes können Beschlüsse der Generalversammlung auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. Für Beschlüsse auf dem Zirkularweg gelten folgende Vorgaben:</i></p> <p>a) <i>Die Unterlagen werden auf Deutsch und Französisch zur Verfügung gestellt.</i></p> <p>b) <i>Die Stimmabgabe erfolgt per Brief oder auf elektronischem Weg. Der Zentralvorstand entscheidet jeweils über das Verfahren und legt die Modalitäten fest. Er ist ebenfalls für die Einhaltung der Vertraulichkeit verantwortlich.</i></p> <p>c) <i>Anträge aus dem Kreis der Firmenmitglieder, Sektionen oder Gruppierungen sind dem der Zentralvorstand zu einer Vorprüfung einzureichen. Er sorgt in Rücksprache mit den Antragstellern dafür, dass nur Anträge zur Entscheidung vorgelegt werden, die im Aufgabenbereich der Generalversammlung liegen, grundsätzlich umsetzbar sind und deren Inhalte die einschlägigen Gesetze nicht verletzen. Die Vorprüfung soll in der Regel nicht mehr als 2 Monate in Anspruch nehmen.</i></p> <p>d) <i>Der Zentralvorstand kommuniziert mit Zustellung der Unterlagen ein exaktes Datum, bis wann die Stimmen abgegeben werden können. In der Regel beträgt die Frist nach Zustellung der</i></p>

	<p><i>Unterlagen 60 Tage und endet um Mitternacht.</i></p> <p>e) <i>Eingegangene Stimmen sind ungültig wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none">– <i>sie nach der Frist eingehen;</i>– <i>die Stimmen mit anderen Unterlagen oder auf einem anderen Weg als den vorgesehenen eingehen;</i>– <i>die Anzahl der abgegebenen Stimmen mit der Stimmberechtigung nicht übereinstimmt;</i>– <i>zusätzliche Bemerkungen auf den Unterlagen angebracht werden;</i>– <i>die Stimmabgabe nicht eindeutig ist</i> <p>² <i>Anträge für Entscheidungen auf dem Zirkularweg können von der Delegiertenversammlung oder dem Zentralvorstand oder von mindestens vier Sektionen oder von mindestens vier Gruppierungen oder von mindestens einem Fünftel der Firmenmitglieder eingebracht werden.</i></p> <p>³ <i>Das für das Zustandekommen von Anträgen von Sektionen oder Gruppierungen oder Firmenmitgliedern notwendige Quorum muss innert vier Monaten nach positiver Vorprüfung durch den Zentralvorstand erreicht werden, damit der Antrag den Mitgliedern vorgelegt wird.</i></p> <p>⁴ <i>Jede ordnungsgemäss auf dem Zirkularweg eingeholte Entscheidung ist unabhängig der Anzahl eingegangener Stimmen gültig.</i></p> <p>⁵ <i>Beschlüsse auf dem Zirkularweg bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der eingegangenen Stimmen.</i></p> <p>⁶ <i>Der Zentralvorstand erstellt über die Auszählung und das Resultat der auf dem Zirkularweg eingegangenen Stimmen ein Protokoll.</i></p> <p>⁷ <i>Der Zentralvorstand orientiert alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich über das Ergebnis der Abstimmung, sofern nicht ein gültiger Antrag auf die Durchführung einer Generalversammlung eingegangen ist. Bei Zustandekommen des Antrags auf Durchführung einer Generalversammlung orientiert der Zentralvorstand die Stimmberechtigten und beruft innerhalb der vorgegebenen Frist die Generalversammlung ein.</i></p> <p>⁸ <i>Der Beschluss unterliegt dem Recht auf Rekurs und Einsprache gemäss Artikel 48. Die eingegangenen Stimmen werden vom</i></p>
--	---

	<i>Zentralvorstand bis zum unbenützten Ablauf des Rechts auf Rekurs und Einsprache aufbewahrt.</i>
--	--

d) Präsidentenkonferenz

<p>Art. 34 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Präsidentenkonferenz ist ein Informations- und Konsultativforum des Verbandes und der Sektionspräsidenten.</p> <p>² Sie setzt sich aus den Sektionspräsidenten oder deren Stellvertretern und dem Zentralvorstand zusammen.</p> <p>³ Den Vorsitz der Präsidentenkonferenz führt der Zentralpräsident, der Zentral-Vizepräsident oder ein vom Zentralvorstand bestimmter Stellvertreter.</p> <p>⁴ Die Präsidentenkonferenz wird vom Zentralvorstand mindestens einmal jährlich einberufen.</p>

d) Branchenkonferenz

<p>Art. 40 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Branchenkonferenz ist ein Informations- und Konsultativforum des Verbandes, der Sektionspräsidenten und der Gruppierungen.</p> <p>² Sie setzt sich aus den Sektionspräsidenten oder deren Stellvertretern, je einem Mitglied der Gruppierungen oder dessen Stellvertreter und dem Zentralvorstand zusammen.</p> <p>³ Sektionspräsidenten können nicht gleichzeitig als Vertreter einer Gruppierung der Branchenkonferenz teilnehmen. Ebenfalls können Vertreter von Gruppierungen nur im Namen einer Gruppierung teilnehmen.</p> <p>⁴ Den Vorsitz der Branchenkonferenz führt der Zentralpräsident, der Zentral-Vizepräsident oder ein vom Zentralvorstand bestimmter Stellvertreter.</p> <p>⁵ Die Branchenkonferenz wird vom Zentralvorstand mindestens einmal jährlich einberufen.</p>

g) Geschäftsprüfungskommission

<p>Art. 43 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹⁺² [...]</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Einhaltung des Organisationsreglements gestützt auf die Protokolle der Sitzungen des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung; sowie anhand der, von der Geschäftsleitung halbjährlich an den Zentralvorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichte. Sie nimmt Kenntnis vom Revisionsbericht und, sofern</p>
--

g) Geschäftsprüfungskommission

<p>Art. 43 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹⁺² [...]</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Einhaltung des Organisationsreglements, gestützt auf die Protokolle der Sitzungen des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung; sowie anhand der von der Geschäftsleitung halbjährlich an den Zentralvorstand erstatteten Berichte. Sie nimmt Kenntnis vom Revisionsbericht und, sofern vorhanden, vom</p>

vorhanden, vom Management-Letter der Revisionsstelle. 4 [...]	Management-Letter der Revisionsstelle. 4 [...]
--	---

h) Revisionsstelle

<p>Art. 37a Revisionsstelle</p> <p>¹ [...]</p> <p>⁴ Ohne Teilnahme der Revisionsstelle und ohne Vorlegung eines schriftlichen Berichtes der Revisionsstelle kann die Delegiertenversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.</p>

h) Revisionsstelle

<p>Art. 44 Revisionsstelle</p> <p>¹ [...]</p> <p>⁴ Ohne Vorlegung eines schriftlichen Berichts der Revisionsstelle kann die Delegiertenversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen. Die Teilnahme der Revisionsstelle an der Versammlung ist nicht zwingend, ausser wenn</p> <p>a) sie in ihrem Bericht die Rückweisung der Jahresrechnung empfiehlt;</p> <p>b) der Zentralvorstand oder die Geschäftsprüfungskommission deren Anwesenheit verlangt;</p> <p>c) eine Sektion oder mindestens fünf Delegierten spätestens 10 Tage nach Versand der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich deren Anwesenheit beantragt.</p>

VII. Allgemeine Bestimmungen

<p>Art. 41 Recht auf Rekurs und Einsprache</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Rekurse und Einsprachen sind schriftlich und begründet innert 20 Tagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse an die nächsthöhere Instanz zur Entscheidung einzureichen.</p> <p>³ [...]</p>	<p>Art. 48 Recht auf Rekurs und Einsprache</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Rekurse und Einsprachen sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse an die nächsthöhere Instanz zur Entscheidung einzureichen.</p> <p>³ [...]</p>
--	---

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<p>Art. 46 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 6. Mai 1998 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.</p> <p>² Die Statuten vom 6. Mai 1984 sind aufgehoben.</p>	<p>Art. 53 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 14. November 2014 beschlossen worden und treten per 1. Juli 2015 in Kraft.</p> <p>² Die Statuten vom 6. Mai 1998 sind aufgehoben.</p>
<p>Art. 48 Anpassung der Sektionsstatuten</p> <p>Soweit erforderlich sind die Statuten der Sektionen diesen Statuten bis Ende 1999 gemäss Art. 15 anzupassen.</p>	<p>Art. 55 Anpassung der Sektionsstatuten</p> <p>Soweit erforderlich, sind die Statuten der Sektionen diesen Statuten bis Ende 2016 gemäss Art. 19 anzupassen.</p>

Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.